

- Abs. 2 die Ziffern „1,55“ durch die Ziffern „1,59“
- Abs. 3 die Ziffern „1,99“ durch die Ziffern „1,95“
- Abs. 4 die Ziffern „4,35“ durch die Ziffern „4,43“
- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „108,87“ durch die Ziffern „111,87“
- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „107,80“ durch die Ziffern „111,87“.

6. In § 9 Abs. 2 wird der Verweis auf die Vorschrift „§ 4 Abs. 9“ durch den Verweis auf die Vorschrift „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.

7. Die Schriftgröße des § 9 Abs. 4 wird auf dieselbe Schriftgröße der anderen Absätze des § 9 angepasst.

8. In § 12 Abs. 3 S. 4 werden die Anführungszeichen am Ende des Satzes gestrichen.

9. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erhebungszeitraums“ eingefügt: „,im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums.“

10. § 13 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt formuliert: „Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.“

11. In § 13 Abs. 7 werden die Anführungszeichen am Ende des Satzes gestrichen.

12. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Erhebungszeitraum“ eingefügt: „bzw. Ablesezeitraum“

13. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Erhebungszeiträume“ eingefügt: „bzw. Ablesezeiträume“

14. § 19 Abs. 2 Buchstabe b) erhält am Ende des Satzes anstatt des Semikolons einen Punkt.

15. § 25 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks bzw. der angeschlossenen Grundstücke ist.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.